



RSEB gibt Entwarnung:
Die Entsorgung von
quecksilber- oder edel-
gashaltigen Leuchtmitteln
in Rungenpaletten
ist weiter möglich.

Weitere verbindliche Grundlage

RSEB 2015 Voraussichtlich Ende Juni wird die aktuelle Durchführungsrichtlinie zur nationalen Gefahrgutverordnung veröffentlicht. Diese Fassung sieht wieder etliche neue Erläuterungen vor.

Die Richtlinie zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) – kurz RSEB – interpretiert

- die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)
- die internationalen Gefahrgutvorschriften Straße (ADR), Schiene (RID), Binnenschifffahrt (ADN)
- und die Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV)

Sie ist zunächst eine verwaltungsinterne Regelung, die lediglich die Vollzugsbehörden bindet.¹⁾ Sie dient aber auch dazu, den Betroffenen die Anwendung der und den

Umgang mit den Bestimmungen zu erleichtern. Bei der Auslegung der Vorschriften kommt ihr daher eine nicht unmaßgebliche Rolle zu.²⁾ Insofern ist ihre Kenntnis auch für die Anwender von Bedeutung. Jeweils nach der Veröffentlichung der nationalen Verordnung GGVSEB wird die RSEB veröffentlicht – in diesem Jahr voraussichtlich Ende Juni. Die Änderungen stehen aber schon fest.

Erläuterungen zur GGVSEB

Die GGVSEB war durch Verordnung vom 26. Februar 2015 geändert worden. Die wenigen Änderungen treten am 1. Juli 2015 in Kraft.

Zu § 2

Die Bestimmung des Begriffs „Fahrzeuge“ wurde gestrichen, da sie in die GGVSEB überführt wurde.

Zu § 12 (2)

Diese Erläuterung ist neu. Hier geht es um die Überwachung der Herstellung von Ventilen und anderen Bedienungsausrüstungen für Tanks.

Zu § 16

Diese Erläuterung ist neu. Hier geht es unter anderem um die Abgrenzung, wann sich ein Schiff im Bereich einer Bundeswasserstraße befindet bzw. wann nicht (nicht bundeseigene Verkehrs- und Umschlaghäfen).

Zu § 17 (1) Nr. 1 und § 18 (1) Nr. 3

Diese Erläuterung ist neu. Hier geht es darum, was man unter „vergewissern“ zu verstehen hat: „Vergewissern“ schließt ein, dass die Klassifizierung nach Teil 2 ADR/RID/ADN

- entweder selber vorzunehmen ist
- oder sicherzustellen ist, dass die Klassifizierung durch Dritte rechtskonform erfolgt.

In jedem Fall ist aber eine Plausibilitätsprüfung erforderlich. Spediteuren kann aber nur eine Plausibilitätsprüfung zugemutet werden. Sie müssen prüfen: gibt es eine kundenseitig angegebene „UN-Nr/Benennung/ Gefahrzettel/ Verpackungsgruppe“-Kombination im ADR/RID/ADN oder nicht?

Zu § 28 Nr. 3 zweiter Halbsatz

Hier wurde der höchstzulässige Füllungs-

grad wie in der GGVSEB von 90 auf 85 Prozent herabgesetzt.

Zu § 37

Erläuterungen zu Bußgeldverfahren nach der GGVSEB bei gleichzeitigem Verstoß gegen die Straßenverkehrs-Ordnung/ Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVO/StVZO) sind neu im Hinblick auf die Eintragung von Verstößen im Fahr-eignungsregister (FAER) gemäß der neuen Anlage 7a.

Zu Teil 1 ADR/RID/ADN: neuer Unterabschnitt 1.1.3.10

Diese Erläuterungen ersetzen auch die bisherigen Erläuterungen zum alten Unterabschnitt 1.1.3.2 h). Hier geht es um Leuchtmittel mit gefährlichen Gütern, zum Beispiel Quecksilber, Krypton oder Argon. Für Leuchtstoffröhren bleiben Rungenpaletten zulässig, aber nur, wenn sie mit Stretchfolie umwickelt sind, und Gitterboxen, wenn sie mit festen Seiten und Deckel versehen sind.

Zu Teil 2: Absatz 2.2.61.2.2 dritter Anstrich in Verbindung mit der Ausnahme 19 GGAV

Diese Erläuterung ist neu. Hier geht es um eine Klarstellung: Gemische mit mehr als ein µg 2,3,7,8-TCDD/kg dürfen nur mit einer Ausnahme gemäß § 5 GGVSEB befördert werden.

Zu Teil 3, Sondervorschrift 650

Diese Erläuterung ist neu. Hier geht es um befüllte und original verschlossene, aber überlagerte Verpackungen mit Farbe zur Entsorgung.

Zur Sondervorschrift 664 ADR

Diese Erläuterung ist neu: In den Tank integrierte Additivierungsmittelbehälter oder Sonderformen von Additivbehältern müssen nicht mit dem Gefahrzettel ihres Inhalts bezteltet werden.

Zu 3.4.1.2, 3.4.13 und 3.4.14 ADR

Diese Erläuterung ist neu: Wenn Absender und Beförderer vertraglich vereinbart haben, dass der Beförderer ausschließlich Beförderungseinheiten mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 12 Tonnen einsetzt, braucht der Absender den Beförderer nicht über die Bruttomasse der in begrenzten Mengen zu befördernden gefährlichen Güter zu informieren, weil das für den Beförderer/ Fahrer irrelevant ist.

Zu Teil 4, Verpackungsanweisung P 909 (3)

Diese Erläuterung ist neu: Der Experten-unterschied für die Beförderung ge-

Bußgeldkatalog Alle Änderungen auf einen Blick					
G	Lfd. Nr. C.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass der Beförderer entgegen § 19 (4)	GGV-SEB, § 37 (1)	Euro	Kategorie
B	63	Nr. 4 nicht dafür sorgt, dass a) eine dort genannte Vorschrift beachtet wird b) ein Ladungsrechner nach den Absätzen 9.3.1.13.3, 9.3.2.13.3 und 9.3.3.13.3 ADN benutzt wird	Nr. 8d	150,- bis 5000,- 500,-	III/II/I !
B	66	Nr. 7 nicht dafür sorgt, dass nur ein das Schiff nur eingesetzt wird, bei dem ein Sachkundiger mit einer gültigen Bescheinigung an Bord ist wenn der hauptverantwortliche Schiffsführer oder wenn ein solcher nicht bestellt ist, jeder Schiffsführer nach 7.1.3.15 und 7.2.3.15 eine gültige Bescheinigung nach 8.2.1.2, 8.2.1.5 oder 8.2.1.7 ADN hat, es fehlen...	Nr. 8g		
B	67	Nr. 8 nicht sicherstellt, dass beim Laden oder Löschen ein zweites Evakuierungsmittel verfügbar ist entgegen § 29 (4) (auch Verloader und Fahrzeugführer)	Nr. 8h	1000,-	!
S	73	Nr. 2 eine Vorschrift über die Beförderung nicht beachtet E. der Verloader entgegen § 21 (4)	Nr. 21c	600,-	I
B	107	Nr. 4 nicht sicherstellt, dass die landseitige Einrichtung mit den notwendigen Evakuierungsmitteln ausgerüstet ist entgegen § 29 (4) (auch Beförderer und Fahrzeugführer)	Nr. 10u	1000,-	!
S	114	Nr. 2 eine Vorschrift über die Beförderung nicht beachtet G. der Befüller entgegen § 23 (3)	Nr. 21c	600,-	!
E	151	Nr. 5 nicht sicherstellt, daß die Temperatur nicht überschritten wird entgegen § 23 (4)	Nr. 14e	500,- bis 800,-	I/II
B	155	Nr. 4 nicht sicherstellt, dass die landseitige Einrichtung mit den notwendigen Evakuierungsmitteln ausgerüstet ist	Nr. 15d	1000,-	!
B	156	Nr. 5 nicht sicherstellt, daß die zulässige Temperatur beim Verladen nicht überschritten wird H. der Entlader entgegen § 23a (2)	Nr. 15e	500,- bis 800,-	I/II
S	169	Nr. 4 nicht dafür sorgt, dass die Entladevorschriften beachtet werden L. der Hersteller von Gegenständen der UN 3164 entgegen § 26 (3)	Nr. 15a. k)	200,- bis 1000,-	I/II/III
S,E,B	197	eine technische Dokumentation über Bauart, Herstellung sowie Prüfungen und deren Ergebnisse nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anfertigt MN. der Fahrzeugführer entgegen § 29 (4) (auch Beförderer und Verloader)	Nr. 18c	200,-	III
S	228	Nr. 2 eine Vorschrift über die Beförderung nicht beachtet	Nr. 21e	300,-	!

Foto: picture alliance/Hendrik Schmidt



**Webinar
GGVSEB / RSEB**

Vorschriften Was sich mit den neuen Fassungen der Gefahrgutverordnung GGVSEB und den Erläuterungen dazu, der RSEB, für den Anwender ändert, wird in unserem Onlineseminar am 18. Juni erklärt. www.gefahrgut-online.de, Menüpunkt Veranstaltungen. Für Abonnenten kostenfrei!

fährlicher Güter der Vereinten Nationen hat im Dezember 2014 beschlossen, im Absatz 3 der Verpackungsanweisung P 909 das Wort „große“ zu streichen. Das bedeutet, dass Elektroaltgeräte mit Lithiumbatterien (UN 3091, UN 3481) unabhängig von ihrer Größe unverpackt befördert werden dürfen. Gitterboxen werden für zulässig erklärt.

Zu den Absätzen 4.3.2.3.3 und 4.3.2.4.3

Diese Erläuterung ist neu: Hier geht es um die Beförderung von UN 3257 Erwärmters flüssiger Stoff, n.a.g. (Bitumen) in Tanks mit der Codierung „B“ ohne Verschluss der äußeren Absperrichtung.

Zu Teil 5, Abschnitt 5.5.3

Die Erläuterung wurde an den Stand ADR/RID/ADN 2015 angepasst.

Zu Teil 7, Abschnitt 7.5.1 ADR/RID

Diese Erläuterungen sind neu und wichtig:

- Grundsätzlich müssen die vorgeschriebenen Kontrollen 100-prozentig sein. Es können jedoch auch stichprobenartige Kontrollen akzeptiert werden, wenn eine gleichwertige Sicherheitswirkung erzielt wird. Sowohl das Vorgehen bei der Stichprobe als auch das zugrunde liegende QS-System sind schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Diese Verfahren können durch die Überwachungsbehörden überprüft werden. Damit wird eine Feststellung in einem Beschluss des Thüringer Oberlandesgerichts vom 14.10.2005 revidiert: „Es ist nichts dafür ersichtlich, dass der Gesetzgeber in Unterabschnitt 7.5.1.2



Wer Leuchtmittel zur Entsorgung auf Rungenpaletten transportiert, muss sie noch in Folie wickeln.

Foto: picture alliance/Maja Hitič

ADR bloß sporadische Kontrollen und Sichtprüfungen vorausgesetzt hat.“ Zehn Jahre später werden eben diese sporadischen Kontrollen und Sichtprüfungen unter den genannten Bedingungen legalisiert.

- Fahrzeug/Container, Fahrer und Ausrüstung müssen „den Rechtsvorschriften“ genügen. Es wird zunächst klargestellt, dass dieser Begriff ausschließlich gefahrgutrechtliche Rechtsvorschriften umfasst. Dazu gehört das Alkoholverbot für den Fahrer gemäß § 28 Nr. 13 GGVSEB. Am Fahrzeug ist aber auch auf Reifenschäden zu achten.
- Bezüglich der Ausrüstung wird klargestellt, dass die Ausrüstung auf die bei der Be- und Entladung verwendete Ausrüstung beschränkt ist. Hierbei kann es sich bei Versandstückbeförderungen zum Beispiel um einen Hubwagen (vgl. Unterabschnitt 7.5.1.6 ADR) und bei Tank-/Silobeförderungen um Schläuche und Verbindungsstücke handeln.

Zu 7.1.4.7, 7.1.4.9, 7.2.4.7, 7.2.4.9 und 7.2.4.40 ADN

Diese Erläuterungen sind neu.

Zu Teil 8, Unterabschnitt 8.1.4.4 ADR

Hier gibt es eine Ergänzung der bestehenden Erläuterung zur Angabe der Prüffrist auf in Deutschland hergestellten Feuerlöschern: Die Anbringung des Datums der ersten nächsten wiederkehrenden Prüfung mit einer Plakette ist nicht erforderlich, wenn bei neuen Feuerlöschern das Datum der Herstellung angegeben ist. Dank § 36 GGVSEB kann sich in diesem Fall jeder das Datum der nächsten Prüfung selbst ausrechnen.

Zu Teil 9, Abschnitt 9.1.2 ADR

Neu sind Erläuterungen betreffend importierte Tankfahrzeuge.

Zu Teil 9, 9.1.0.40.2.7 a), 9.3.1.23.1, 9.3.1.40.2.7 a), 9.3.2.40.2.7 a) und 9.3.3.40.2.7 a) ADN

Diese Erläuterungen sind neu. Hier geht es um ortsfeste Druckbehälter, Armaturen und Druckleitungen, die für einen nicht spezifizierten Einsatzzweck hergestellt, in Verkehr gebracht und auf Binnenschiffen für die fest installierte Feuerlöschanlage verwendet werden.

Zur GbV, § 8

Diese Erläuterung ist neu. Hier geht es darum, unter welchen Umständen ein Gefahrgutbeauftragter Pflichten an Dritte delegieren darf.

Anlagen zur GGVSEB

Von den 20 Anlagen interessieren

- Anlage 7 = Buß- und Verwarnungskatalog: Es gibt
 - keine Erhöhungen der bestehenden Regelsätze.
 - Änderungen bestehender bzw. neue Einträge gemäß Tabelle auf Seite 11.
- Anlage 7a: Sie ist neu und enthält Erläuterungen zu Bußgeldverfahren nach der GGVSEB

bei gleichzeitigem Verstoß gegen die StVO/StVZO im Hinblick auf die Eintragung von Verstößen im Fahreignungsregister (FAER). Wichtig: Verstoß gegen Unterabschnitt 7.5.7.1 ADR (Ladungssicherung) = § 29 (1) GGVSEB. Verantwortlich ist der Verloader, und zwar der Verloader gemäß § 9 (2) Nr. 2 OWiG. Er ist Adressat des Bußgeldbescheids (i.d.R. 500 €), und er bekommt den Punkt im FAER eingetragen („Tateinheit“).

Fazit

Auch für die RSEB gilt: Business as usual.

Norbert Müller

ö.b.u.v. Sachverständiger für Gefahrguttransport und -lagerung, Duisburg

¹⁾ Dazu muss die jeweilige Fassung in dem jeweiligen Bundesland eingeführt sein. Siehe hierzu www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/VerkehrUndMobilitaet/Gefahrgut/einfuehrung_rseb_2013_5.pdf?__blob=publicationFile.

²⁾ Vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 16. Januar 2002, 1 Ss 140/01, Randnummer 19.

Rundumlösung.

PRINT SMART, PRINT OKI

Kostengünstige OKI Lösung für zertifizierte, perfekte Gefahrgut-Etiketten

- Zertifiziert:** IMDG-, B55609- und GHS-zugelassene Lösung
- Flexibel:** Kostengünstig und universell im Office einsetzbar
- Komfortabel:** Kein separater Spezialthermopdrucker erforderlich
- Sorglos:** Mit 3 Jahren kostenlose Garantie nach Registrierung



Zertifizierte OKI Farbdrucker Perfekt für Sie!

Die Kombination aus einem zertifizierten OKI Drucker – z. B. **OKI C610dn**, **OKI C711dn** oder **OKI C931dn** – und den empfohlenen Etiketten bietet Ihnen eine **kostengünstige, qualitativ hochwertige und gesetzeskonforme** Rundumlösung für das Drucken von Gefahrgut-Etiketten. Der internationale Versand gefährlicher Chemikalien wird dadurch komfortabler. Und auch der Druck aller anderen erforderlichen Dokumente in Ihrem Unternehmen – einschließlich der Materialsicherheitsdatenblätter (MSDS).

Weitere Informationen unter: www.oki-verticals.com/de/chemie

